



Die Erziehungsberechtigten/Zahlungspflichtigen nehmen zur Kenntnis, dass gemäß § 5 Abs 6 Schulunterrichtsgesetz 1986 i.d.g.F. die Aufnahme in die Schule nach den Vertragsbestimmungen des ABGB erfolgt und dieser Aufnahmevertrag für jedes Schuljahr neu abzuschließen ist.

Dieser Vertrag kommt unabhängig sonstiger schulrechtlicher Vorschriften zur Anwendung.

1. Die Schule nimmt den Schüler/die Schülerin ab Schuljahr \_\_\_\_\_ in die/den \_\_\_\_\_ Klasse/Jahrgang d.

- HOTELFACHLEHRGANG FÜR ERWACHSENE (HLE), 2-jährig
- HOTELFACHSCHULE (HF), 3-jährig
- HÖHERE LEHRANSTALT FÜR TOURISMUS (HLT), 5-jährig

der Tourismusschulen Salzburg - Bischofshofen als ordentliche(n)/außerordentliche(n) Schülerin / Schüler auf.

Die Unterzeichneten nehmen zur Kenntnis, dass die Schule als Internatsschule geführt wird. Die Unterzeichneten nehmen daher auch die Schul- und Hausordnung zustimmend zur Kenntnis. Ein Ausdruck hiervon wird dem Schüler/der Schülerin und seinem Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung der 1. Klasse/Jahrgang per Post zugesandt und den Schüler/innen der aufsteigenden Klassen/Jahrgänge in der Jahrgangs-/Klassenvorstandsstunde zu Schulbeginn überreicht.

Internatspflicht besteht für alle Schüler/Schülerinnen, die nicht bei ihren Eltern im Schulort bzw. in einer umliegenden Nachbargemeinde wohnen, bis Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Insbesondere wird zur Kenntnis genommen, dass im Falle des Ausschlusses eines Schülers/einer Schülerin aus dem Internat wegen Alkohol- oder Suchtgiftmissbrauch, Kameradschaftsdiebstahl, Raufhandel mit Körperverletzung, unerlaubtem Verlassen des Internates, Negativverhalten gegenüber Lehrern, Erziehern oder Mitschülern, dies auch die vorzeitige Beendigung des Schulbesuches ohne eines eigenen Ausschlussverfahrens bedeutet.

2. Die Schule steht zum wertorientierten Erziehungsprinzip wie es § 2 Abs 1 des Schulorganisationsgesetzes BGBL 242/1962 zum Ausdruck bringt. Der Schüler/die Schülerin und seine/ihre Erziehungsberechtigten verpflichten sich diesen Charakter der Schule zu respektieren und alles zu tun, was der Einordnung des Schülers/der Schülerin in die Schulgemeinschaft und der Erreichung der schulischen Erziehungsziele förderlich ist. Jede/r Schüler/in ist verpflichtet an Schulveranstaltungen, wie z.B. Sprachreisen, etc. teilzunehmen.
3. Die Zahlungspflichtigen/Erziehungsberechtigten/Eltern/Unterhaltspflichtigen bestätigen für die Kosten der Ausbildung insbesondere für die Bezahlung des Schul- und Internatsgeldes für den oben genannten Schüler/Schülerin aufzukommen und die fälligen Beiträge laut Ausbildungskostenblatt pünktlich einzuzahlen.

Sollte ein Ausschluss aus Internat und/oder Schule während des Schuljahres ausgesprochen werden müssen und/oder erfolgt ein freiwilliger Austritt im Laufe des Schuljahres, so sind die gesamten Material- und Ausbildungskosten sowie die Internatsgebühren für das ganze Schuljahr zur Zahlung fällig. Eine Rückvergütung erfolgt nur für die anteilmäßigen Verpflegungskosten. Diese Bestimmung gilt auch für außerordentliche Schüler/Schülerinnen.

Material-, Ausbildungs- sowie Internatskosten sind Jahresgebühren und beinhalten: Unterrichtskosten, gegebenenfalls Aufwand für Koch- und Servierunterricht, Verpflegung und Unterkunft mit erzieherischer Betreuung. Kosten für Kopien und andere Unterrichtsbehelfe sind nicht enthalten.

Alle Zahlungen sind erbeten an das Bankhaus Carl Spängler & Co., 5024 Salzburg, Schwarzstr. 1, Konto-Nr.: 100222250, BLZ 19530, zugunsten des Vereines Tourismusschulen Salzburg. IBAN: AT301953000100222250, BIC: SPAEAT2S. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Salzburg.

4. Erziehungsberechtigte/Zahlungspflichtige/Schüler haften zur ungeteilten Hand für obige Kosten.
5. Sämtliche Unterfertigten verpflichten sich allfällige Änderungen ihrer Anschriften unverzüglich, schriftlich der Schulleitung bekannt zu geben, widrigenfalls Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse, ungeachtet des tatsächlichen Aufenthaltes, rechtswirksam erfolgen.

6. Sämtliche Vertragsparteien und Unterfertigten vereinbaren für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit das sachliche zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg.
7. Wie bereits oben ausgeführt endet das Vertragsverhältnis jeweils mit Ablauf eines Schuljahres.
8. Das Vertragsverhältnis kann des Weiteren aufgelöst werden bei Vorliegen eines der in § 33 Schulunterrichtsgesetz genannten Gründe (Beendigung des Schulbesuches), ferner wenn der Schüler/die Schülerin in grober Weise die Bestimmungen der Schul- und Hausordnung verletzt oder wenn das Verhalten des Schülers/der Schülerin geeignet ist den Ruf der Schule bzw. das Ansehen der Schule zu schädigen.
9. Das Gesamtprospekt des Vereines der Tourismusschulen Salzburg sowie das Ausbildungskostenblatt, welche zur Kenntnis gebracht werden, sind ausdrücklich Inhalt dieses Vertrages.

Für den Schulerhalter:

<p>.....          Unterschrift Geschäftsführer</p>	<p>.....          Unterschrift des Schülers/der Schülerin</p>
<p>.....          Unterschrift Direktion</p>	<p>.....          Unterschrift des/der Zahlungspflichtigen</p>
<p>Datum: .....</p>	<p>.....          Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten</p>